

4. Tagung der XIV. Synode
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
vom 16. bis 17. November 2005

Drucksachen-Nr. 11.1/1

Vorlage der Kirchenleitung an die Synode – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Visitationsordnung - VisO) vom ... November 2005

Die Synode möge beschließen:

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Visitationsordnung - VisO) vom 18. November 2000 (ABl. EKKPS S. 189) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Visitationskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder einschließlich dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Magdeburg, den ... November 2005

Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack
Bischof

Begründung:

Der Vorsitzende der Visitationskommission der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat mit Schreiben vom 5. September 2005 mitgeteilt, dass es schwierig sei, die Visitationskommission zu besetzen, und gebeten, die mit dem Beschlussantrag vorgebrachte Änderung der Visitationskommission herbeizuführen mit folgender Begründung:

„Die Visitationskommission der Synode besteht zurzeit aus 14 Mitgliedern. Nach der derzeitigen Regelung müssen bei Sitzungen, in denen Beschlüsse gefasst werden, zwei Drittel der Mitglieder plus Vorsitz bzw. stellvertretender Vorsitz anwesend sein. Das bedeutet, dass 10 von 14 Mitgliedern präsent sein müssen. Da der große Teil der Visitationskommissionsmitglieder beruflich an spezielle Zeiten gebunden ist oder Termine schon sehr langfristig verabredet hat, gestaltet sich das Koordinieren der Sitzungstermine als äußerst schwierig.

Die derzeitige Visitationskommission betrachtet das Erreichen der Zwei-Drittel-Mehrheit plus Vorsitz (bzw. stellvertretenden Vorsitz) als eine Hürde, die die Arbeit der Kommission massiv behindert, und hält ein 2/3-Quorum (einschließlich Vorsitz bzw. stellvertretendem Vorsitz) für ausreichend.“

Im Hinblick auf die geschilderten Probleme und den Umstand, dass von den Beteiligten die Reduzierung des Quorums um eine Person als sachdienlich angesehen wird, sollte der beantragten Änderung der Visitationsordnung entsprochen werden.